

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. März 1975

Nummer 22

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2031	21. 2. 1975	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge	219
20320	21. 2. 1975	Achte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung - BVO -	220

2031

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen
an Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge
und Anlernlinge**

Vom 21. Februar 1975

Auf Grund des Artikels IV Abs. 12 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und der Disziplinarordnung vom 10. April 1962 (GV. NW. S. 187), geändert durch Gesetz vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 316), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge vom 9. April 1965 (GV. NW. S. 108), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 1971 (GV. NW. S. 216), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVOAng)
2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
(1) Angestellte und Arbeiter im Dienst des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erhalten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen Beihilfen in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Bestimmungen. Das gleiche gilt für Auszubildende, die auf Grund eines Ausbildungsvertrages in einem nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannten Ausbildungsberuf ausgebildet werden.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Worte „Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge“ durch die Worte „Angestellte, Arbeiter und Auszubildende“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Worte „weibliche Angestellte, weibliche Arbeiter, weibliche Lehrlinge und Anlernlinge“ durch die Worte „weibliche Angestellte, Arbeiter und Auszubildende“ ersetzt.
4. § 5 wird gestrichen.
5. §§ 6 und 7 werden §§ 5 und 6.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Februar 1975

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wertz

– GV. NW. 1975 S. 219.

20320

Achte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO – Vom 21. Februar 1975

Auf Grund des § 88 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Die Beihilfenverordnung – BVO – vom 9. April 1965 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. August 1974 (GV. NW. S. 882), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 3. an Waisen, wenn der lebende Elternteil Anspruch auf Beihilfen für die Waise hat.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
 - c) eines im Absatz 2 bezeichneten Kindes, bei Totgeburten, wenn der Beihilfeberechtigte im Falle der Lebendgeburt zu Krankheitsaufwendungen des Kindes Anspruch auf Beihilfen hätte.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Beihilfen zu Aufwendungen nach Absatz 1 werden nur für nicht selbst beihilfeberechtigte im Ortszuschlag nach dem Besoldungsgesetz berücksichtigte oder berücksichtigungsfähige Kinder des Beihilfeberechtigten gewährt; nicht berücksichtigt werden Aufwendungen für
 - a) Pflegekinder, für deren Unterhalt und Erziehung von anderer Seite laufend ein höherer Betrag als das Vierfache des niedrigsten Satzes des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz monatlich gezahlt wird,

- b) Enkel, für deren Unterhalt vorrangig eine andere Person gesetzlich verpflichtet ist,
- c) Kinder, für die das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz weggefallen ist, weil sie Wehrdienst oder Zivildienst ableisten,
- d) Kinder, bei denen nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist; wenn diese schon vorher besteht, werden die Aufwendungen für Kinder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, nur berücksichtigt, wenn sie nicht über ein eigenes Einkommen – Waisengeld und Waisenrente ausgenommen – von monatlich mehr als dem Vierfachen des niedrigsten Satzes des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz verfügen,
- e) Geschwister.

Ist ein Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten im Ortszuschlag berücksichtigt oder berücksichtigungsfähig oder ist bei verheirateten Kindern neben dem beihilfeberechtigten Elternteil der Ehegatte des Kindes beihilfeberechtigt, so wird eine Beihilfe zu den Aufwendungen für das Kind dem Beihilfeberechtigten gewährt, der die Originalbelege über die Aufwendungen vorlegt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 7 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
Unkosten, die dem behandelnden Angehörigen im Einzelfall – z. B. für Materialien, Verbandmittel und Medikamente – entstehen und deren Geldwert nachgewiesen ist, sind im Rahmen der Verordnung beihilfefähig.
- b) Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Nahe Angehörige des Behandelten sind dessen Ehegatte, Kinder, Enkelkinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Verschwägerter ersten Grades sowie Schwager und Schwägerin.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Als neue Nummer 2 wird eingefügt:
 2. a) Den allgemeinen oder besonderen Pflegesatz nach der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV), gesondert berechnete Nebenleistungen (§ 5 BPfIV), Arztkosten (§ 6 BPfIV), Kosten für ein Zweibettzimmer (§ 6 BPfIV) sowie zusätzliche Sach- und Personalkosten (§ 7 BPfIV),
 - b) den Pflegesatz der dritten oder zweiten Pflegeklasse einer Krankenanstalt, gesondert berechnete Neben- und Heilbehandlungskosten sowie Arztkosten,

es sei denn, daß § 5 oder § 6 anzuwenden ist. Bei Unterbringung in einer nach § 30 der Gewerbeordnung konzessionierten privaten Krankenanstalt oder Privatklinik sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zu dem Betrage beihilfefähig, der bei vergleichbarer Unterbringung in einer geeigneten öffentlichen oder freien gemeinnützigen Krankenanstalt am Ort der Unterbringung oder in dessen Nähe beihilfefähig wäre. Sind Angaben über den Anteil der Kosten für Unterkunft und Verpflegung im allgemeinen oder besonderen Pflegesatz oder im Pflegesatz der dritten Pflegeklasse nicht zu erhalten, so sind siebzig vom Hundert des jeweiligen Satzes als Anteil für Unterkunft und Verpflegung zugrunde zu legen.

- b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 3. Unterkunft, wenn ein anderer Ort als der Wohnort für eine notwendige ambulante Behandlung, Untersuchung und dergleichen aufgesucht werden muß, bis zum Höchstbetrag von zwanzig Deutsche Mark täglich. Ist die Begleitung durch eine andere Person notwendig, so sind deren Kosten für Unterkunft bis zum Höchstbetrag von vierzehn Deutsche Mark täglich beihilfefähig. Die Vorschrift findet bei einer Heilkur keine Anwendung.
- c) In Nummer 6 Satz 1 wird das Klammerzitat „(Nummer 3, § 4 a, § 5, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 10)“ ersetzt durch „(Nummer 2, § 5, § 6, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 10)“.

- d) Nummer 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:
Voraussetzung ist, daß der Beihilfeberechtigte selbst pflegebedürftig ist oder im Haushalt ein pflegebedürftiger Ehegatte, mindestens ein Kind unter fünfzehn Jahren oder ein pflegebedürftiges Kind lebt, das nach § 2 Abs. 2 zu berücksichtigen oder nur deshalb nicht zu berücksichtigen ist, weil es selbst beihilfeberechtigt ist.
- e) Nummer 6 Satz 6 erhält folgende Fassung:
Wird an Stelle der Beschäftigung einer Familien- und Hauspflegekraft ein Kind unter fünfzehn Jahren oder eine in Satz 3 aufgeführte pflegebedürftige Person in einem Heim oder in einem fremden Haushalt untergebracht, so sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bis zu den in Satz 1 bzw. Satz 4 genannten Beträgen beihilfefähig.
- f) In Nummer 9 Satz 3 werden die Worte „§ 4 a“ durch die Worte „§ 5“ ersetzt.
- g) In Nummer 10 Satz 8 wird nach den Worten „Knöchel- und Gelenkstützen“ das Wort „Körperersatzstücke“ eingefügt; das Wort „Prothesen“ wird gestrichen.
- h) In Nummer 11 Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satz angefügt:
wird in diesen Fällen ein Kraftwagen des Beihilfeberechtigten oder eines Familienangehörigen benutzt, so sind die entstandenen Auslagen – unabhängig von der Zahl der beförderten Personen und dem Umfang des mitgeführten Gepäcks – höchstens bis 0,25 Deutsche Mark je Kilometer zu berücksichtigen.
- i) Als Nummer 12 wird angefügt:
12. Einen Organspender, soweit der Empfänger zu den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c bezeichneten Personen gehört, für
a) Aufwendungen nach den Nummern 1, 2, 3, 6, 7, 9 und 11, die aus Anlaß der für die Transplantation notwendigen Maßnahmen entstehen,
b) den nachgewiesenen Ausfall an Arbeitseinkommen.
Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig, soweit sie nicht von anderer Seite erstattet werden oder zu erstatten sind. Die Buchstaben a und b gelten auch für als Organspender vorgesehene Personen, wenn sich herausstellt, daß sie als Organspender nicht in Betracht kommen.
5. § 4 a wird § 5 und wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe c angefügt:
c) bei gleichzeitiger Unterbringung des Beihilfeberechtigten und aller Familienangehörigen sechzig vom Hundert der Dienst- oder Versorgungsbezüge.
b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „§ 4 Nr. 3“ durch die Worte „§ 4 Nr. 2“ ersetzt.
6. § 5 wird § 6 und wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „§ 6“ durch die Worte „§ 7“ ersetzt.
b) In Absatz 1 Satz 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
sofern die Einweisung durch eine amtliche Stelle erfolgt.
c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die Kosten für Unterbringung und Verpflegung sind bis zur Höhe von sechzig Deutsche Mark täglich beihilfefähig. Bei Schwerbehinderten, bei denen die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson behördlich festgestellt ist, sind die Kosten für Unterbringung und Verpflegung der Begleitperson bis zu zweiundvierzig Deutsche Mark täglich sowie die Kurtaxe der Begleitperson beihilfefähig; Voraussetzung ist eine Bestätigung des Sanatoriumsarztes, daß für eine erfolgversprechende Behandlung eine Begleitperson notwendig ist.
7. § 6 wird § 7; Absatz 4 erhält folgende Fassung
(4) Beihilfefähig sind neben Aufwendungen nach § 4 Nr. 1, 7, 9 und 11 die Auslagen für die Kurtaxe und den Schlußbericht des Kurarztes. Zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung wird ein Zuschuß bis achtzehn Deutsche Mark täglich gewährt. Schwerbehinderte, bei denen die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson behördlich festgestellt ist, erhalten zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Begleitperson einen täglichen Zuschuß bis dreizehn Deutsche Mark; die Auslagen für die Kurtaxe der Begleitperson sind beihilfefähig. Ist die Beihilfefähigkeit einer Heilkur nicht anerkannt worden, so sind nur die Aufwendungen nach § 4 Nr. 1, 7 und 9 beihilfefähig.
8. § 7 wird § 8 und wie folgt geändert:
a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
Beihilfefähige Aufwendungen bei bestimmten zahnärztlichen Sonderleistungen und bei kieferorthopädischer Behandlung
b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Dienstverhältnis“ durch die Worte „öffentlichen Dienst“ ersetzt.
c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
(3) Die Aufwendungen für eine kieferorthopädische Behandlung oder für die Beseitigung von Kiefermißbildungen einschließlich der Aufwendungen für Hilfsmittel sind beihilfefähig, wenn der behandelnde Arzt die Notwendigkeit der Behandlung zur Herstellung der Kaufähigkeit oder zur Verhütung einer Krankheit bescheinigt.
9. Der bisherige § 8 wird gestrichen.
10. In § 9 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „§ 4 Nr. 3“ durch die Worte „§ 4 Nr. 2“ ersetzt.
11. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§§ 5 und 6“ durch die Worte „§§ 6 und 7“ und die Worte „§ 6 Abs. 1“ durch die Worte „§ 7 Abs. 1“ ersetzt.
12. § 11 wird wie folgt geändert:
a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
(1) In Todesfällen wird zu den Aufwendungen für die Leichenschau, den Sarg, die Einsargung, die Aufbahrung, die Einäscherung, die Urne, den Erwerb und die Anlegung einer Grabstelle oder eines Beisetzungsplatzes der Urne einschließlich der Grundlage für ein Grabdenkmal und die Beisetzung eine Beihilfe in Höhe von eintausendzweihundert Deutsche Mark, in Todesfällen von Kindern in Höhe von achthundert Deutsche Mark gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte versichert, daß ihm Aufwendungen mindestens in dieser Höhe entstanden sind. Die Beihilfe wird nicht gewährt, soweit die Aufwendungen von dritter Seite auf Grund eines Schadensersatzanspruches übernommen werden.
(2) Ferner sind die Aufwendungen beihilfefähig für die Überführung der Leiche oder Urne
1. bei einem Sterbefall im Inland
a) vom Sterbeort zur Beisetzungsstelle oder
b) vom Sterbeort zum nächstgelegenen Krematorium und von dort zur Beisetzungsstelle, höchstens jedoch bis zur Höhe der Überführungskosten an den Familienwohnsitz im Zeitpunkt des Todes;
2. bei einem Sterbefall im Ausland
a) eines im Inland wohnenden Beihilfeberechtigten auf einer Dienstreise in entsprechender Anwendung der Nummer 1,
b) eines im Inland wohnenden Beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Angehörigen bei privatem Aufenthalt im Ausland bis zur Höhe der Kosten einer Überführung von der deutschen Grenze zum Familienwohnsitz,
c) eines im Ausland wohnenden Versorgungsempfängers, seiner berücksichtigungsfähigen Angehörigen oder der im Ausland wohnenden berücksichtigungsfähigen Angehörigen eines im Inland wohnhaften Beihilfeberechtigten bis zur Höhe der Kosten einer Überführung an den Familienwohnsitz, höchstens über eine Entfernung von fünfhundert Kilometern.

- b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.
- c) Absatz 5 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
- aa) in Satz 1 werden die Worte „kinderzuschlagsberechtigendes Kind lebt“ ersetzt durch die Worte „Kind lebt, das nach § 2 Abs. 2 zu berücksichtigen oder nur deshalb nicht zu berücksichtigen ist, weil es selbst beihilfeberechtigt ist.“
- bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:
Wird an Stelle der Beschäftigung einer Familien- und Hauspflegekraft ein Kind unter fünfzehn Jahren oder ein pflegebedürftiges Kind (Satz 1) in einem Heim oder in einem fremden Haushalt untergebracht, so sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bis zu den in § 4 Nr. 6 genannten Beträgen beihilfefähig.
13. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Dieser Satz erhöht sich bei Beihilfeberechtigten, die verheiratet, verwitwet oder geschieden sind, auf fünf- und fünfzig vom Hundert und für jedes Kind, das nach § 2 Abs. 2 zu berücksichtigen oder nur deshalb nicht zu berücksichtigen ist, weil es selbst beihilfeberechtigt ist, um je fünf vom Hundert, höchstens jedoch um fünfzehn vom Hundert; Ehegatten und Kinder beihilfeberechtigter Waisen bleiben unberücksichtigt.
- b) In Absatz 1 wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt:
Ist ein Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten im Ortszuschlag berücksichtigt oder berücksichtigungsfähig, so erhöht sich der Bemessungssatz nur bei dem bzw. den Beihilfeberechtigten, zu dessen bzw. deren Haushalt das Kind gehört.
- c) Absatz 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:
Für Empfänger von Versorgungsbezügen erhöht sich der nach den Sätzen 1 bis 4 zustehende Satz um zehn vom Hundert; dies gilt nicht für Aufwendungen von Personen, die einen Anspruch auf beitragsfreie Krankenfürsorge haben oder die einen Beitragszuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag von einem Rentenversicherungsträger erhalten.
- d) In Absatz 2 Satz 1 werden ersetzt:
- aa) das Klammerzitat „(§ 4 Nr. 3, § 5, § 10)“ durch „(§ 4 Nr. 2, § 6, § 10)“,
- bb) das Klammerzitat „(§ 4 a)“ durch „(§ 5)“ und
- cc) die Worte „§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Worte „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“.
14. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satz angefügt:
die Antragsfrist beginnt für den Fall
1. der Zuschußgewährung zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei einer Heilkur mit dem Tage der Beendigung der Heilkur,
2. der Zuschußgewährung für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung sowie der Zuwendung nach § 9 Abs. 2 mit dem Tage der Geburt,
3. der Zuschußgewährung in Todesfällen (§ 11 Abs. 1) mit dem Todestag.
- b) In Absatz 9 Satz 2 werden die Worte „§ 6 Abs. 1“ durch die Worte „§ 7 Abs. 1“ ersetzt.
15. § 14 erhält folgende Fassung:
- § 14
Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene und andere Personen in Todesfällen
- (1) Zu den beihilfefähigen Aufwendungen, die einem verstorbenen Beihilfeberechtigten entstanden waren, und zu den in § 11 Abs. 1 und 2 genannten Aufwendungen aus Anlaß des Todes des Beihilfeberechtigten werden dem hinterbliebenen Ehegatten oder den Kindern des Verstorbenen Beihilfen gewährt. Empfangsberechtigt ist derjenige, der die Urschrift der Ausgabenbelege vorlegt; § 11 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (2) Sind Hinterbliebene nach Absatz 1 nicht vorhanden, so können Beihilfen zu den in Absatz 1 bezeichneten Aufwendungen auch an andere natürliche oder an juristische Personen gewährt werden, soweit sie die von dritter Seite in Rechnung gestellten Aufwendungen getragen haben und durch sie belastet sind. Die Aufwendungen sind – auch soweit eine Pauschalbeihilfe vorgesehen ist – durch Belege nachzuweisen.
- (3) Die Beihilfe ist, sofern keine Pauschalbeihilfe zu gewähren ist, nach dem Hundertsatz zu bemessen, der dem verstorbenen Beihilfeberechtigten zugestanden hat.
16. In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 4 a Abs. 1 Satz 3“ durch die Worte „§ 5 Abs. 1 Satz 3“ und die Worte „§ 11 Abs. 5 Satz 2“ durch die Worte „§ 11 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

Artikel II

Der Finanzminister wird im Einvernehmen mit dem Innenminister die Beihilfenverordnung in der geltenden Fassung mit neuem Datum im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgeben und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft. Sie gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1974 entstanden sind. Aufwendungen, die bis zum 31. März 1975 entstehen, können noch nach bisherigem Recht abgewickelt werden, soweit dies günstiger ist. Artikel I Nr. 12 Buchstabe a ist auf Todesfälle anzuwenden, die nach dem 31. März 1975 eintreten.

Düsseldorf, den 21. Februar 1975

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wertz

– GV. NW. 1975 S. 220.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.